

---

Vorstoss-Nr: 186-2012  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 03.09.2012

Eingereicht von: SVP (Brand, Münchenbuchsee) (Sprecher/ -in)  
BDP (Martinelli-Messerli, Matten b.l.)  
FDP (Kneubühler, Nidau)  
EDU (Schneiter, Thierachern)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 06.09.2012

Datum Beantwortung: 11.09.2012  
RRB-Nr: 1342/2012  
Direktion: GEF

---



## Neues Spitalversorgungsgesetz mit anderen Inhalten

Angesichts der breiten Ablehnung und umfangreichen Kritik der Parteien SVP, BDP, FDP und EDU, der öffentlichen und privaten Spitäler und der Krankenversicherer sowie der Wirtschaftsverbände im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist klar, dass der vorliegende Entwurf des Spitalversorgungsgesetzes keine taugliche Grundlage für die Erarbeitung einer parlamentsfähigen Vorlage ist. Vor diesem Hintergrund sind Massnahmen zu ergreifen, damit der Erlass wie ursprünglich geplant auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden kann. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. den Entwurf des Spitalversorgungsgesetzes unverzüglich zu überarbeiten und nur jene Bereiche zu regeln, die gemäss KVG zwingend sind;
2. die folgenden Hauptpunkte als Vorgaben für den Inhalt zu berücksichtigen:
  - a) Beibehaltung der Regionalen Spitalzentren als privatrechtliche Aktiengesellschaften
  - b) Zusammenfassung und Auslagerung der Zentralen Psychiatrischen Dienste und Organisation als privatrechtliche Aktiengesellschaft
  - c) Verzicht auf den Vergütungsbericht
  - d) Verzicht auf jegliche Investitionssteuerung durch den Kanton und Eigenverantwortlichkeit der Spitäler für das Lebenszyklusmanagement
  - e) Verzicht auf Leistungsmengenbegrenzungen
  - f) Verzicht auf Erhebung einer Lenkungsabgabe
  - g) Verzicht auf Schaffung eines Ausgleichsfonds
3. den Erlass so vorzubereiten, dass die 1. Lesung in der Märzsession 2013 durchgeführt werden kann;
4. die nötigen Vorkehren zu treffen, dass die dringliche Motion in der Septembersession 2012 vom Grossen Rat behandelt werden kann.

Begründung:

Die Kritik am Entwurf des neuen Spitalversorgungsgesetzes ist gross. Es liegt deshalb auf der Hand, dass der Erlass umfassend überarbeitet werden muss. Angesichts der bisherigen Positionen des Regierungsrates muss damit gerechnet werden, dass die überarbeitete Fassung des Spitalversorgungsgesetzes den von massgeblichen Parteien, Organisationen und Institutionen im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Forderungen nicht entsprochen wird. Eine Rückweisung des Entwurfs durch die Kommission und den Grossen Rat würde die geplante Inkraftsetzung des Erlasses auf den 1. Januar 2014 verunmöglichen. Vor dem Hintergrund der engen zeitlichen Verhältnisse gilt es, einen Scherbenhaufen zu verhindern und dem Regierungsrat Vorgaben für die Überarbeitung zu machen.

Beibehaltung der Regionalen Spitalzentren als privatrechtliche Aktiengesellschaften:

Die bisher als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisierten Regionalen Spitalzentren leisten gute Arbeit. Ihre Organisationsform ist deshalb zu belassen. Probleme, die bei einzelnen Spitälern entstanden sind, haben mit der Organisationsform nichts zu tun und wären bei einer Holding oder einer kantonalen Aktiengesellschaft nicht zu verhindern gewesen. Allfällige Strukturreformen kann der Regierungsrat über die strategische Steuerung verlangen.

Zusammenfassung und Auslagerung der Zentralen Psychiatrischen Dienste und Organisation als privatrechtliche Aktiengesellschaft:

Eine Grossratskommission und der Grosse Rat haben in Entscheiden klar zum Ausdruck gebracht, dass die zentralen Psychiatrischen Dienste nicht mehr als Amt der Kantonsverwaltung zu führen sind, sondern auszulagern und als privatrechtliche Aktiengesellschaft zu führen sind.

Verzicht auf den Vergütungsbericht:

Die Offenlegung der Gehälter soll nach den bisherigen Prinzipien erfolgen. Eine breite Offenlegung der Gehälter in den Spitälern wäre unverhältnismässig und dürfte mit dem Persönlichkeitsschutz nicht vereinbar sein.

Verzicht auf jegliche Investitionssteuerung durch den Kanton und Eigenverantwortlichkeit der Spitälern für das Lebenszyklusmanagement:

Die eidgenössische Politik strebt den Wettbewerb unter den öffentlichen und privaten Spitälern an. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehene Investitionssteuerung und die geplante Kontrolle des Lebenszyklusmanagements der Spitalinfrastrukturen durch den Kanton ein Widerspruch und auch deshalb nicht haltbar, weil der Kanton keine Beiträge mehr für die Investitionen und die Spitalinfrastrukturen leistet.

Verzicht auf Leistungsmengenbegrenzungen:

Eine Leistungsmengenbegrenzung würde die Wettbewerbsfähigkeit der bernischen Spitälern erheblich einschränken. Die meisten ausserkantonalen Spitälern sind keinen solchen Begrenzungen unterworfen und wären bevorteilt.

Verzicht auf Erhebung einer Lenkungsabgabe und auf Schaffung eines Ausgleichsfonds:

Die vorgesehene Lenkungsabgabe würde das Leistungsvolumen der bernischen Spitälern und die Spitalfreiheit der Patienten beschränken. Die Mengensteuerung stünde auch im Widerspruch zur Versorgungsplanung. Gleichzeitig hätte der Kanton auf Behandlungen in ausserkantonalen Spitälern keine Steuerungsmöglichkeit.

1. Lesung in der Märzsession 2013:

Die 1. Lesung des Spitalversorgungsgesetzes muss zwingend in der Märzsession 2013 stattfinden, andernfalls ist der vorgesehene Inkraftsetzungstermin per 1. Januar 2014 für das Gesetz nicht realisierbar.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## Antwort des Regierungsrates

Die Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren im Kanton Bern sehen vor, dass der Regierungsrat in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung leitet.<sup>1</sup> Die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ist Sache des Regierungsrats.<sup>2</sup> Die zuständige Direktion wertet die Stellungnahmen aus, erstellt einen Auswertungsbericht und bereinigt die Vorlage. Der Vortrag enthält in geeigneter Form das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und zeigt die Hauptpunkte auf, die bestritten werden.<sup>3</sup>

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des revidierten Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) ist vom Regierungsrat am 6. Juli 2012 eröffnet worden und dauert bis zum 5. Oktober 2012. Es sind zwar bereits verschiedene Stellungnahmen eingegangen und zum Teil auch über die Medien an die Öffentlichkeit getragen worden. Allerdings stehen die Stellungnahmen wichtiger Akteure noch aus. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass auch im Falle des Spitalversorgungsgesetzes die Vernehmlassungsergebnisse im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen sind. Dem Regierungsrat obliegt es jedoch, nach der Auswertung aller Stellungnahmen die notwendigen politischen Konsequenzen zu ziehen und dem Grossen Rat eine entsprechend überarbeitete Vorlage zu unterbreiten. Deshalb handelt es sich um eine Motion mit Richtliniencharakter. Dieses gesetzlich vorgeschriebene und langjährig bewährte Verfahren soll auch beim politisch äusserst wichtigen Bereich der Spitalversorgung gelten.

Zu den einzelnen Punkten der Motion:

Zu 1.

Eine rasche Bearbeitung des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen. Es gibt aber zahlreiche Bestimmungen, bei denen die Auswertung und das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens abgewartet werden müssen.

Zu 2.

Der Regierungsrat wird die in der Motion erwähnten inhaltlichen Hauptpunkte bei der Würdigung der Vernehmlassungseingaben politisch gewichten. Ebenfalls in seine Überlegungen einbeziehen wird der Regierungsrat das Bundesgerichtsurteil vom 10. Juli 2012, das den Kantonen einen beträchtlichen gesetzgeberischen Ermessensspielraum einräumt, gerade auch in verschiedenen in der Motion aufgeworfenen Punkten. Deshalb nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Motionsforderungen im gegenwärtigen Zeitpunkt in allgemeiner Weise, nicht aber detailliert Stellung:

- Zur Organisationsform der Regionalen Spitalzentren: Der Regierungsrat ist bereit, die Weiterführung des geltenden Rechts zumindest als Variante dem Grossen Rat zur Diskussion vorzulegen.
- Zur Organisationsform der Zentralen Psychiatrischen Dienste: Bereits im Vernehmlassungsvorschlag ist eine Grundlage zur Umsetzung des Anliegens der Motionäre enthalten. Der Regierungsrat bittet aber um Verständnis, dass vor der Umsetzung noch verschiedenen Fragen zu klären sind. Aus Ressourcengründen mussten diese Arbeiten noch zurückgestellt werden.
- Zur Investitionssteuerung: Im Hinblick auf die Begründung der Motion ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass es nicht zutrifft, dass der Kanton keine

---

<sup>1</sup> Art. 88 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

<sup>2</sup> Art. 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

<sup>3</sup> Art. 11 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)

Beiträge mehr für die Investitionen und die Spitalinfrastrukturen leistet. Lediglich der Finanzierungsmechanismus hat geändert, indem die Investitionsbeiträge über die Fallpauschalen ausgerichtet werden. Der Kanton finanziert im Übrigen neu auch die Infrastruktur der privaten Listenspitäler mit.

- Zur Lenkungsabgabe und zum Ausgleichsfonds: Angesichts der derzeitigen finanzpolitischen Lage und der sehr hohen Belastung des Kantonshaushalts durch den Spitalbereich sieht sich der Regierungsrat gezwungen, auch im Aufgabenbereich der Spitalversorgungen Entlastungsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei ist auch die mit der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung erfolgte Entlastung der Versicherer zu berücksichtigen.

Bei einer integralen Umsetzung der Forderungen unter Punkt 2 der Motion würden dem Kanton nahezu sämtliche Steuerungsinstrumente in der Spitalpolitik aus der Hand genommen. Angesichts der Tatsache, dass der Spitalbereich mit rund 1.1 Milliarden Franken über 10 Prozent der Bruttoausgaben des Kantons ausmacht, warnt der Regierungsrat vor einem solchen Vorgehen und den finanzpolitischen Folgen.

Zu 3.

Der Regierungsrat hat die notwendigen Anpassungen an das revidierte Krankenversicherungsgesetz<sup>4</sup> bereits in einer dringlichen Verordnung vorgenommen. Damit hat er den Kanton Bern nach Bekanntwerden der bundesrechtlichen Vorgaben (Anpassungen der Ausführungsverordnungen zum KVG<sup>5</sup>) in die Lage versetzt, die eidgenössischen Vorgaben umzusetzen. Die EV KVG<sup>6</sup> enthält die Regelungen, die für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Spitalfinanzierung unerlässlich sind. Diese gesetzesvertretende Verordnung ist befristet und gilt bis längstens Ende 2016. Der Regierungsrat hat jedoch bereits beim Erlass dieser Verordnung dargelegt, dass er beabsichtigt, die Verordnung so rasch als möglich durch ordentliches Gesetzesrecht abzulösen. Dabei wurde der 1. Januar 2014 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes anvisiert. Dieses Ziel gilt für den Regierungsrat weiterhin. Allerdings ist mit dem Erlass der EV KVG der Druck der fehlenden gesetzlichen Grundlage geringer geworden.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Kanton Bern sieht nach Abschluss der Vernehmlassung verschiedene weitere Schritte vor, welche vor der Beratung durch den Grossen Rat eingehalten werden müssen. Es geht dabei um die Qualitätssicherung und die fundierte Meinungsbildung im Regierungsrat.

Zu 4.

Artikel 63 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hält zur dringlichen Behandlung von Vorstössen Folgendes fest: «Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der parlamentarische Vorstoss in derselben oder spätestens in der folgenden Session behandelt.»

<b>Antrag:</b>	Punkte 1, 2 und 3:	Annahme als Postulat
	Punkt 4:	Annahme als Postulat und Abschreibung

## **An den Grossen Rat**

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

<sup>5</sup> Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

<sup>6</sup> Einführungsverordnung vom 2. November 2011 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG; BSG 842.111.2)